Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 19 (1912)

Heft: 39

Artikel: Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539078

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mufgablung erheifchen, gab ich bavon nur fo viel, als mir jur Charafteriftit ber Beit erforberlich ichien. Mus bem Gebiet ber Rulturgeschichte murbe aufgenommen, mas entweber für bie Eigenart ber Schweiz bezeichnend ober gum Berstandnis des Ganzen notwendig ift. Uebrigens spiegelt fich auch in ber politi. ichen Geschichte bie Rultur ber betreffenben Beit wieber.

Nach bem Borgang ber alten volfstimlichen Geschichtsbücher babe ich ben Stoff in fleine, abgerundete Monographien gegliebert, die immerhin fest mitein. ander verknüpft find; und die dronologische Uebersicht am Schluß ermöglicht burch ihre Anordnung auch eine pragmatische Betrachtung ber gangen Geschichte. Den Ton suchte ich burchweg auf ber Stufe ber Gemeinfaglichfeit zu halten; wo technische Ausbrude gemablt werben mußten, wurben fie bas erfte Dal immer erflärt."

Mit diefen 2 Wiebergaben bes autorlichen Borwortes durfte ber zweite Befichtspuntt für die textliche Beurteilung des Buches für uns erledigt fein. Sat ein Lefer feine eigene Meinung, nun gut, auch er hat das Recht offener Mitsprache. Unser Organ fieht ihm zu sachlicher Besprechung gerne jur Berfugung. Das um fo mehr, weil es uns Pflicht erscheint, diese Neuschöpfung einer Schweizer-Beschichte für Schüler allseitig, eingehend und nach Möglichkeit rudfichtslos, b. h. ohne Schonfarberei befprochen zu miffen. (Schluß folgt.)

Um die Tehrer-Besoldungsfrage herum.

+4mm())

(Fortsetung.)

Nach ben bisherigen Darlegungen durfte es geboten fein, im Detail auf die nunmehrigen Bezüge ber Lehrer und Lehrerinnen an ben allgemeinen Boltefculen in Tirol ju fprechen zu tommen. Die genaue Detaillierung dieser Bezüge in den verschiedenen Formen gibt Lehrern und Richt=Lehrern erft das rechte Bild von der Lehrer- und Lehrerinnen-Befoldungefrage Tirole. Wir folgen genau den hochintereffanten Darlegungen von Brof. Burger, die, wenn auch breit angelegt, bennoch gur vollen Rlarlegung der Frage fehr notwendig find.

Mit den neuen Sandesichulgeseten wird: a) eine andere Bemeffung ber Aftivitatebezüge und der Ruhegenüffe der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und an den öffentlichen Burgerschulen, b) eine andere Bemeffung ber Leitungsgebühren und ber Wohnungegebühren, c) eine andere Aufteilung des Erforderniffes für die Aftivitätebezüge ber Lehrer und Lehrerinnen festgesett.

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Bezüge ber Lehrer und Lehrerinnen bestehen aus zwei Teilbetragen: Gehalt (Remuneration) und Bulage. Rur die Wohnungsgebühren, die Substitutionsgebühren und die Rubegenuffe bestehen aus einem einheitlichen Betrag.

Die mit dem Reisezeugnisse und die mit dem Lehrerbefähigungszeugenisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes), an den spestemmäßigen allgemeinen Bolksschulen **) sowie die eigenen, mit sesten Bezügen angestellten Religionslehrer i beziehen Gehalt und Zulage, die übrigen Lehrer und Lehrerinnen Remuneration und Zulage. Die Leitzungsgebühr der mit der Schulleitung betrauten Lehrer und Lehrerinnen, serner die Bergütung und die Wegentschädigung der Religionslehrer besteht gleichfalls aus Remuneration und Zulage.

Den Gehalt (Remuneration) bestreitet das Land, die Zulage das Gebiet und die Schulgemeinde, die Wohnungsgebühr die Schulgemeinde, die Substitutionsgebühr das Gebiet, die Ruhegenüsse der Lehrerpensions= fond unter Beitrag des Landes.

2. Gehalt und Bulage. Der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Lehrer weltlichen Standes an den allgemeinen Volksschulen bezieht einen Anfangsgehalt von 800 Kronen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Lehrerin weltlichen Standes einen Anfangsgehalt von 600 Kronen = 75 Prozent. Nach je 4 Dienstjahren bis zum 33. Dienstziahre erhöht sich der Gehalt bei pflichtgemäßer Dienstleistung für den Lehrer um je 100 Kronen, für die Lehrerin um je 75 Kronen = 75 Prozent.

Ce bezieht demnach in den angegebenen Stufen der Lehrer einen Gehalt von: 800, 900, 1000, 1100, 1200, 1300, 1400, 1500, 1600 Kronen:

die Lehrerin einen Gehalt von: 600, 675, 750, 825, 900, 975, 1050, 1125, 1200 Kronen.

^{*)} Lehrer geiftlichen Standes, welche nur aus dem Schuldienste ihren Unterhalt genießen, sind in Bezug auf das Diensteinkommen den Lehrern weltlichen Standes gleichgestellt (§ 36 des Gesehes über die Rechtsverhaltnisse des Lehrerstandes).

^{**)} Eine spftemmäßige allgemeine Volksschule hat überall zu bestehen, wo sich in einer Ortschaft ober in mehreren im Umtreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder einzelnen Häusern zusammen nach fünfjährigem Durchschnitte mehr als 40 schulpslichtige Rinder vorsinden, welche eine über 4 km entsernte Schule besuchen müßten. Eine spstemmäßige Schule hat auch dort zu bestehen, wo sich innerhalb obiger Entfernung nach fünfjährigem Durchschnitte mehr als 40 schulpslichtige Rinder besinden, die wegen bedeutender Verkehrsschwierigsteiten eine unter 4 km entfernte Schule nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit regelmäßig besuchen können (§ 1, Absat 1 und 2, des Gesetzes über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen).

^{†)} Die Stelle eines eigenen Religionslehrers mit festem Bezuge wird spestemisiert, wenn die kirchliche Oberbehörde darum ansucht und der zu erteilende Unterricht wenigstens wöchentlich 18 Stunden in Anspruch nimmt (§ 2 des Geseses, betreffend den Religionsunterricht).

Außer dem Gehalte beziehen die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinen weltlichen Standes an den allgemeinen Bolksschulen eine Zulage, - die Lehrerin im Ausmaße von 75 Prozent bes Betrages fur ben Lehrer - bie fich in benfelben Beitraumen wie der Gehalt erhöht.

Für die Bemeffung der Zulagen werden die Schulorte in 4 Zulagenklaffen eingeteilt. Die Unfage in den 4 Bulagenklaffen find fol-

gende.

Für Lehrer:

- 1. Zulagenklasse: 800, 900, 1000, 1100, 1200, 1400, 1600, 1800, 2000;
- 600, 700, 800, 900, 1000, 1100, 1300, 1500, 1700; 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, 1200, 1400; 3.
- 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900, 1000, 1200. 4.

Bur Lehrerinnen:

- 1. Zulagenflaffe: 600, 675, 750, 825, 900, 1050, 1200, 1350, 1500
- 450, 525, 600, 675, 750, 825, 975, 1125, 1275;
- 3. 300, 375, 450, 525, 600, 675, 750, 900, 1050;
- 4. 225, 300, 375, 450, 525, 600, 675, 750, 900.

Comit ergeben fich für Gehalt und Bulage der mit dem Lehrbefähigungszeugniffe versehenen Lehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes an den allgemeinen Volksschulen nachstehende Gesamtbezüge:

Für Lehrer:

- 1. Zulagenflaffe: 1600, 1800, 2000, 2200, 2400, 2700, 3000, 3300, 3600;
- 1400, 1600, 1800, 2000, 2200, 2400, 2700, 3000, 3300:
- 1200, 1400, 1600, 1800, 2000, 2200, 2400, 2700, 3000; 3.
- 4. 1100, 1300, 1500, 1700, 1900, 2100, 2300, 2500, 2800.

Für Lehrerinnen:

- 1. Zulagentlaffe: 1200, 1350, 1500, 1650, 1800, 2025, 2250, 2475, 2700;
- 2. 1050, 1200, 1350, 1500, 1650, 1800, 2025, 2250, 2475;
- 3. 900, 1050, 1200, 1350, 1500, 1650, 1800, 2025, 2250; 825, 975, 1125, 1275, 1425, 1575, 1725, 1875, 2100. 4.

Der mit dem Reifezeugnisse versehene Lehrer weltlichen Standes erhält einen Gehalt von 600 Kronen, die mit dem Reifezeugniffe bersehene Lehrerin weltlichen Standes einen Gehalt von 500 Aronen. Die Bulagen werden bemeffen für den Lehrer in der 1.-4. Zulagenklasse mit 600, 450, 350, 250 Kronen, für die Lehrerin mit 400, 300, 250, Sienach ergeben fich für bie mit bem Reifezeugniffe bersehenen Lehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes an den allgemeinen Volleschulen an Gehalt und Bulagen folgende Gesamtbezüge:

- 1. Bulagentlaffe: Für Lehrer 1200 Rronen;
- für Lehrerinnen 900 Rr.; 2. Für Lehrer 1050 Rr.;
- für Lehrerinnen 800 Rr.
- 3. Für Lehrer 950 Rr.; für Lehrerinnen 750 Rr.
- 4. Für Lehrer 850 Rr.; für Lehrerinnen 700 Rr

In die 1. Zulagenklasse sind eingereiht 10, in die 2. 19, in die 3. 60 und in die 4. der Rest aller Schulorte.

3. Remuneration und Bulage. Remuneration und Zulage erhalten die mit dem Reifezeugnisse und die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes an den spstemmäßigen allgemeinen Bolksschulen, die Arbeitslehrerinnen, die Aushilfstlehrer und Aushilfslehrerinnen an den nicht spstemmäßigen allgemeinen Volksschulen*), die Schulleiter und Schulleiterinnen als Leitungsgebühren, die Religionslehrer als Vergütung und Wegentschädigung, die Lehrer und Lehrerinnen für Mehrleistungen.

Die mit dem Reisezeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes erhalten eine Jahresgebühr von 600 Kronen, die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes eine Jahresgebühr von 800 Kronen.

Die besonders angestellten Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten erhalten eine Bergütung, die vom Landesschulrate nach einem mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Maßstabe festgesetzt wird.

Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen weltlichen Standes an spstemmäßigen allgemeinen Bolksschulen, welche weder das Reisezeugnis noch das Lehrbefähigungszeugnis besitzen, erhalten eine Jahresgebühr von 700 Kronen. An den nicht spstemmäßigen allgemeinen Bolksschulen erhalten sie eine Jahresgebühr von 500 Kronen für den Unterricht im Winterhalbjahr und überdies monatlich 50 Kronen sur den Unterricht im Sommerhalbjahr. Lehrer und Lehrerinnen geistlichen Standes beziehen, wenn sie weder Reisezeugnis noch Lehrbefähigungszeugnis bezisten, sowie überhaupt, wenn sie an nicht spstemmäßigen allgemeinen Bolksschulen wirken, eine Jahresgebühr von 500 Kronen.

Den Leitern und den Leiterinnen der allgemeinen Bolksschulen gebührt eine in die Pension nicht einrechenbare Leitungsgebühr von 50 Kronen für die vom Leiter, der Leiterin, selbst geführte Klasse und von 25 Kronen für jede weitere Klasse. Auf die Leitungsgebühr hat jedoch nur derjenige Anspruch, der die Schule tatsächlich, sei es in definitiver oder in provisorischer Eigenschaft, leitet.

Bergütungen für den Religionsunterricht an mehr als dreiklaffigen allgemeinen Volksschulen von der 4. Rlaffe aufwärts find zu geben, wo

^{*)} Eine nicht spstemmäßige allgemeine Bolksschule hat bort zu bestehen, wo die Durchschnittszahl der schulpslichtigen Kinder nicht 40 übersteigt und den Kindern wegen großer Entfernung oder wegen bedeutender Berkehrsschwierigkeiten der regelmäßige Besuch einer systemmäßigen Schule ohne Gefährdung der Gesundheit unmöglich ist (§ 1, Absah 5, des Gesehes über die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Bolksschulen).

bie zuständige kirchliche Oberbehörde um deren Einführung angesucht hat und die Bedingungen eines eigenen Religionslehrers nicht vorhanden sind. Die Höhe der Vergütungen wird vom Landesschulrate nach einem mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Maßstabe bestimmt, wobei als Bemessungsgrundlage eine wöchentliche Unterrichtsstunde im Schulziahre zu dienen hat. *)

Weltliche Lehrkräfte haben Anspruch auf Bergütung für den Religionsunterricht, wenn sie auf Grund des § 5, Abs. 6 bezw. 7, des Reichs-Bolksschulgesetzes.) zur Erteilung des Religionsunterrichtes vershalten worden sind und zwar nach der Dauer der Dienstleistung.

Aufpruch auf eine Wegentschädigung haben Religionslehrer, welche ben Unterricht in einer wenigstens eine Viertelstunde außerhalb des Wohnortes gelegenen Schule erteilen. Die Wegentschädigung wird nach einem vom Landesschulrate mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Ausmaße auf Grund der Wegstunden bemessen.

Für Mehrleiftungen über 30 wöchentliche Unterrichtsftunden erhalten die Lehrer, die Lehrerinnen, an Volksschulen für jede wöchentliche Mehrstunde eine Jahresgebühr. Diese beträgt an Orten, wo Winterund Sommerschule gehalten wird, 50 Kronen, an solchen nicht systemmäßigen allgemeinen Volksschulen, an welchen nur Winterschule gehalten wird, 30 Kronen. Dauert die Mehrleistung weniger als ein ganzes Schuljahr, so gebührt dem Lehrer, der Lehrerin, die im Verhältnisse zur Dauer des Schuljahres entfallende Quote dieser Jahresgebühr. Hiebei wird, wenn es sich nur um die Vertretung eines erkrankten oder beurlaubten Lehrers (Lehrerin) handelt, eine Mehrleistung von weniger als einem Monat nicht berücksichtigt und bei längerer Dauer nur die fernere Mehrleistung in Anschlag gebracht.

^{*) § 6} und § 7 bes Gesetzes, betreffend ben Religionsunterricht. Bergl. hiezu auch den Landtagsbeschluß im Anhang zu dem Gesetze, betreffend den Re-ligionsunterricht: Der Landesausschuß ist ermächtigt, in allen jenen Fällen, wo der Religionsunterricht durch Seelsorger an den öffentlichen allgemeinen Bolksschulen in einem Seelsorgesprengel in mehr als 6 wöchentlichen Unterrichtsstunden erteilt wird und wo die kirchliche Oberbehörde einen bezüglichen Antragstellt, für die weiteren Religionsstunden, soweit hiesur Bergütungen gesehlich nicht beansprucht werden können, solche aus dem Landessonde zu gewähren. Sie sind in demselben Ausmaße zu leisten, wie es für die höheren Klassen mehr als dreiklassiger allgemeiner Volksschulen auf Grund des bezüglichen Landesgesetzes vorgesehen ist.

^{**)} An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher dem Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Rirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Ronfession angehörigen Rinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken. Falls eine Rirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Beteiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

Bezüglich des Erfordernisses stehen Remuneration und Zulage im Berhältnisse 3:2; sohin entfallen auf das Land 60 Prozent, auf Gebiet und Schulgemeinde 40 Prozent. (Fortsetzung folgt.)

Polenlieder deutscher Dichter

gesammelt und herausgegeben von St. Leonhard, Arakau-Podgorze. Berlag von J. Piasedi, 1911.

Es dürfte nicht mit Unrecht gesagt werden, daß die patriotischen Gefühle bei den Polen so tiefe Wurzeln geschlagen, wie dies vielleicht bei keinem andern Volke in höherm Maße der Fall ist. Wer sich in der modernen polnischen Literatur etwas umsieht, wird den Beweis hiefür in der Wahrnehmung sinden, daß sehr viele, ja die meisten Schristen einen spezisisch nationalen Charakter an sich tragen. Doch braucht man sich nur an die Geschichte des Reiches, an seine Gründung und erste Entwicklung unter der Herrschaft der Piasten, an seine geradezu glänzende Machtstellung unter den Jagellonen, aber auch an seinen allmähligen Verfall und endlich vollständigen, dei der Austeilung an die verschiedenen Länder ersolgten Untergang zu erinnern, um diese Erscheinung auch zu begreifen.

Das Bewußtsein gewesener Große und das sehnlichste Verlangen nach Wiedererlangung entschwundener Freiheit, wie sie dem Patriotismus der Polen ein so eigentümliches Gepräge aufdrücken, sind zum ersten Male in hellen Flammen aufgelodert im Novemberaufstand gegen die Russen, 1830. Es war ein Ringen fürs Vaterland, wie das Ringen eines Verzweiselnden auf Leben und Tod, dem zahlreiche deutsche Dichter in Afforden warmen Mitgefühles ihre Kränze gewunden. Diese Gedichte nun, die unter dem Namen "Polenlieder" bekannt, sinden sich gesammelt im I. Band des sehr verdienstvollen Werkes von St. Leon-hard, Prosessors für deutsche Literatur an der Jagellonischen Universität in Krasau.

Die Sammlung umfaßt 167 Polenlieder, wovon u. a. 23 Gedichte von Platen, 48 von Ernst Ortlepp, 17 von Morit Beit verfaßt sind. Ferner begegnen wir unter den Dichtern, die in alphabetischer Folge aufgeführt wurden, Namen, die in der deutschen Literatur auch sonst besten Klang haben, wie Grillparzer, Menzel, Uhland, Zacharias Werner, Zedlig u. s. f.

Was das Werk ebenfalls interressant macht, ist der Umstand, daß der Herausgeber bestrebt ist, einen genauern Einblick in das persönliche Verhältnis der
einzelnen Dichter zu den Polen zu gewähren, andererseits aber auch die Individualität der betreffenden Dichter im hellem Lichte hervortreten zu lassen." Wenn
auch, wie es dei derartigen Sammlungen der Vollständigkeit halber kaum zu
vermeiden, manche Gedichte aufgenommen sind, die nicht streng auf die Polen
Bezug haben, so ist doch das Ganze eine sehr wertvolle und empfehlenswerte
Leistung, die viele vorzügliche Gedichte der Literatur gerettet und Nahe- und
Fernstehenden eine durchaus schätzenswerte, schöne Lestüre bietet.

Jeber Pole und Polenfreund wird barin Gebichte finden, die so gang auf fein Herz gestimmt find, wenn ibm z. B. ber Dichter zuruft :

"bort ihr mich alle, alle an! Will ein Lied euch durch die Seele ichmettern, ba! ein Lied, wie Schlachtenblige wettern, Benn für Freiheit tampft der freie Mann."

ober wenn er lieft, mas er mohl felbft fo oft im Lieb gefungen :

"Noch ist Polen nicht verloren, Db auch schwarze Racht es beckt; Denn der hat es auserkoren, Der Tote auserweckt."